

SPD-Landtagsfraktion

Änderungsanträge zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften (Drs 15/3649)

1.) Ergänzungen zu Artikel 1

a)

§ 5 (neu)

Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erstatten. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an die Kreise gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.
- (2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. § 28 Abs. 4 FAG gilt entsprechend.
- (3) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschläge anfordern.

b)

§ 6 (neu)

Prüfungsrechte

- (1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit die Arbeitsgemeinschaften Aufgaben der kommunalen Träger nach

dem SGB II durchführen. Die Bestimmungen des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) gelten entsprechend.

- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit sie Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen.“

2.) Änderung zu Art. 7 (*kursiv*):

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, *Revisionsklausel*

- (1) Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 30. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 239)
2. das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 137).

- (2) *Die durch Artikel 5 dieses Gesetzes erfolgte Änderung des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes ist in ihrer Auswirkung*

1. *auf die Gestaltung der Sozialstaffeln durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,*
2. *auf die Entwicklung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen durch Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach § 19 SGB II und Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB XII erhalten, und*
3. *auf die kommunalen Haushalte*
bis zum 30. Juni 2005 zu überprüfen. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.